

Bundessozialgericht

- 7 BH 5/79 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Antragsteller,

g e g e n

.....
Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am
13. Februar 1979 beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der
Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht
das Armenrecht zu bewilligen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schriftsatz vom 18. Januar 1979 beantragt, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 12. Dezember 1978 - L 7 Ar 208/78 - das Armenrecht zu bewilligen.

Nach § 167 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Abs 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann einem Beteiligten auf Antrag das Armenrecht bewilligt werden, wenn er ua außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Rechtsstreits zu bestreiten. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben.

Der Kläger verfügt zwar selbst über kein eigenes Einkommen; indessen ist seine Ehefrau verpflichtet, ihm die mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts verbundenen Aufwendungen vorzuschießen.

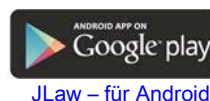
Nach § 1360a Abs 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist ein Ehegatte verpflichtet, soweit dies der Billigkeit entspricht, dem anderen Ehegatten die Kosten eines "eine persönliche Angelegenheit" betreffenden Rechtsstreits vorzuschießen, wenn dieser nicht in der Lage ist, sie selbst zu tragen (vgl hierzu BSG in SozR Nr 12 zu § 167 SGG).

Der Kläger macht in dem Rechtsstreit einen Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosenhilfe geltend. Dabei handelt es sich wie bei dem Anspruch auf Gewährung von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente (s. dazu BSG aaO) um eine persönliche Angelegenheit. Das Verlangen auf einen Kostenvorschuß vom Ehegatten ist hier auch als der Billigkeit entsprechend anzusehen. Das wäre nicht der Fall, wenn die vom Kläger beabsichtigte Nichtzulassungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

beschwerde mutwillig oder offensichtlich aussichtslos wäre (vgl. Palandt, Kommentar zum BGB, 35. Aufl., § 1360a, Bem 3 b ee); darauf kommt es hier aber deshalb nicht an, weil dann das Armenrechtsgesuch bereits aus diesem Grund abzulehnen wäre (§ 114 Abs 1 ZPO). Die zur Billigkeit weiter gehörende Leistungsfähigkeit (Palandt, aaO, Bem 3 b cc) des Ehegatten des Klägers ist ebenfalls gegeben. Bei der Feststellung sowohl der Armut nach § 114 Abs 1 ZPO als auch der Bedürftigkeit als Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (§ 137 Abs 1 des Arbeitsförderungsgesetzes -AFG-) ist vom gemeinsamen Unterhalt beider Ehegatten auszugehen. Deshalb ist es billig, die Leistungspflicht des Ehegatten annähernd so zu bemessen, als ob er selbst das Armenrecht beantragen würde. Für den Zivilprozeß wird gefordert, die Leistungsfähigkeit dürfe nicht soweit ausgeschöpft werden, daß der in Anspruch genommene Ehegatte mit dem verbleibenden Teil seiner Mittel gerade noch seinen notwendigen Unterhalt bestreiten könne (OLG Köln in MDR 63, 680). Wenn es aber um die Kosten eines Rechtsstreits wegen Arbeitslosenhilfe geht, muß dem Ehegatten für den Unterhalt der Familie jedenfalls kein wesentlich über dieser Grenze liegender Betrag verbleiben.

Der Begriff des notwendigen Unterhalts ist in der ZPO nicht näher erläutert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sind hierfür vergleichsweise die Maßstäbe für den Pfändungsschutz heranzuziehen, die sich aus § 850c ZPO ergeben (BSG in SozR Nr 5 zu § 167 SGG).

Nach dem vorgelegten Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts der Stadt Braunschweig vom 6. Februar 1979 steht der Ehefrau des Klägers zur Bestreitung ihres und des Unterhalts des Klägers ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.708,50 DM zur Verfügung.

Von diesem Betrag würde, wenn er der Pfändung uneingeschränkt unterläge, nach der Anlage zu § 850c ZPO (idF des Vierten



Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 28. Februar 1978 - BGBI I 333) unter Zugrundelegung der Unterhaltspflicht für eine Person ein Betrag von 456,-- DM monatlich pfändbar sein. Der notwendige Unterhalt der Eheleute bleibt also reichlich gesichert, wenn die Ehefrau des Klägers die Kosten des Rechtsstreits bestreitet.

Angesichts der wirtschaftlichen Lage seiner Ehefrau ist es dem Kläger zuzumuten, die mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts verbundenen Aufwendungen zu tragen, zumal da Gerichtskosten von dem Kläger nicht erhoben werden.

Da es hiernach an einer der Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts fehlt, muß der Antrag des Klägers abgelehnt werden, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob noch andere Gründe der Bewilligung entgegenstehen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)